

In der Erwägung, dass die tatsächliche Anwendung der Berufskrankheitenregelung auf freiwillige Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen angesichts des erhöhten Risikos, dem sie unter den derzeitigen Umständen besonders ausgesetzt sind, dringend erforderlich ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 67.318/1 des Staatsrates vom 6. Mai 2020, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Öffentlichen Dienstes, des Ministers der Sicherheit und des Innern, der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, des Ministers der Selbständigen und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 25. Februar 2017 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor tritt in Bezug auf die freiwilligen Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen am 11. März 2020 in Kraft.

**Art. 2** - Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 21. Januar 1993 über den Schadenersatz für Berufskrankheiten zugunsten bestimmter Personalmitglieder von provincialen und lokalen Verwaltungen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Juni 2014, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“In Abweichung von Absatz 1 entspricht die jährliche Entlohnung für die freiwilligen Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen dem in Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Betrag.”

**Art. 3** - Artikel 21 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2017, dessen heutiger Wortlaut § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 2 - In Abweichung von § 1 gelten für die an einer Berufskrankheit erkrankten freiwilligen Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen für den Zeitraum, in dem sie zeitweilig unfähig sind, ihre hauptberufliche Tätigkeit auszuüben, und für die Entschädigung dieser Arbeitsunfähigkeit die diesbezüglichen Regeln:

1. des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, wenn sie diesem Gesetz im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit unterliegen,

2. der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten, wenn sie diesen Gesetzen im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit unterliegen,

3. des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 zur Einführung einer Entschädigungs- und einer Mutterschaftsversicherung zugunsten der Selbständigen und der mithelfenden Ehepartner, wenn sie diesem Königlichen Erlass im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit unterliegen.”

**Art. 4** - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 11. März 2020.

**Art. 5** - Die für den Öffentlichen Dienst, Inneres, die Sozialen Angelegenheiten und die Selbständigen zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Juni 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister des Öffentlichen Dienstes

D. CLARINVAL

Der Minister der Sicherheit und des Innern

P. DE CREM

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

M. DE BLOCK

Der Minister der Selbständigen

D. DUCARME

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2021/32499]

20 MAI 2020. — Arrêté royal d'exécution des articles 18, 31, 33 et 47 de la loi du 20 décembre 2019 transposant la Directive (UE) 2018/822 du Conseil du 25 mai 2018 modifiant la Directive 2011/16/UE en ce qui concerne l'échange automatique et obligatoire d'informations dans le domaine fiscal en rapport avec les dispositifs transfrontières devant faire l'objet d'une déclaration. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 20 mai 2020 d'exécution des articles 18, 31, 33 et 47 de la loi du 20 décembre 2019 transposant la Directive (UE) 2018/822 du Conseil du 25 mai 2018 modifiant la Directive 2011/16/UE en ce qui concerne l'échange automatique et obligatoire d'informations dans le domaine fiscal en rapport avec les dispositifs transfrontières devant faire l'objet d'une déclaration (*Moniteur belge* du 4 juin 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2021/32499]

20 MEI 2020. — Koninklijk besluit tot uitvoering van de artikelen 18, 31, 33 en 47 van de wet van 20 december 2019 tot omzetting van Richtlijn (EU) 2018/822 van de Raad van 25 mei 2018 tot wijziging van Richtlijn 2011/16/EU wat betreft verplichte automatische uitwisseling van inlichtingen op belastinggebied met betrekking tot meldingsplichtige grensoverschrijdende constructies. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 20 mei 2020 tot uitvoering van de artikelen 18, 31, 33 en 47 van de wet van 20 december 2019 tot omzetting van Richtlijn (EU) 2018/822 van de Raad van 25 mei 2018 tot wijziging van Richtlijn 2011/16/EU wat betreft verplichte automatische uitwisseling van inlichtingen op belastinggebied met betrekking tot meldingsplichtige grensoverschrijdende constructies (*Belgisch Staatsblad* van 4 juni 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2021/32499]

**20. MAI 2020 — Königlicher Erlass zur Ausführung der Artikel 18, 31, 33 und 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 2019 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 2020 zur Ausführung der Artikel 18, 31, 33 und 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 2019 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

**20. MAI 2020 — Königlicher Erlass zur Ausführung der Artikel 18, 31, 33 und 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 2019 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen**

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Königlichen Erlasses, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, zielt darauf ab, die progressive Skala der administrativen Geldbußen festzulegen, die bei Verstößen gegen die zusätzlichen Meldepflichten anwendbar sind, die Intermediären und relevanten Steuerpflichtigen in Bezug auf grenzüberschreitende Gestaltungen durch das Gesetz vom 20. Dezember 2019 auferlegt worden sind.

Um aggressive Steuerpraktiken effektiver zu bekämpfen, sind durch dieses Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 im Einkommensteuergesetzbuch 1992, im Gesetzbuch der verschiedenen Gebühren und Steuern, im Erbschaftssteuergesetzbuch und im Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuch zwei Kategorien von Sanktionen eingeführt worden.

Einerseits droht Intermediären und relevanten Steuerpflichtigen bei unvollständiger Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen eine Geldbuße von 1.250 bis zu 12.500 EUR. Für solche Verstöße, die in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wurden, wird eine Geldbuße von 2.500 bis zu 25.000 EUR auferlegt.

Andererseits droht denselben Personen bei Nichtvorlage oder verspäteter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen eine Geldbuße von 5.000 bis zu 50.000 EUR. Für solche Verstöße, die in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wurden, wird eine Geldbuße von 12.500 bis zu 100.000 EUR auferlegt.

Die Höhe der Geldbußen wurde unter Berücksichtigung der Ziele der vorerwähnten europäischen Richtlinie festgelegt, die insbesondere auf die Festlegung ausreichend wirksamer und abschreckender Sanktionen ausgerichtet sind.

Die unterschiedliche Behandlung der beiden Kategorien von Sanktionen ist dadurch gerechtfertigt, dass die Steuerbehörden unbedingt innerhalb der vorgeschriebenen Fristen über das Vorhandensein einer Rechtsvereinbarung informiert werden müssen. Andernfalls sind sie nicht in der Lage, diese Rechtsvereinbarungen rechtzeitig zu erkennen, und dies würde sie daran hindern, eine mögliche Untersuchung innerhalb der gesetzlichen Fristen durchzuführen.

In diesem Rahmen wurde der König ermächtigt, die Skala der administrativen Geldbußen festzulegen und deren Anwendungsmodalitäten zu regeln. Soweit der Gegenstand des vorliegenden Entwurfs eines Königlichen Erlasses, in dem die Progression des Betrags der Geldbußen festgelegt wird, um dem Wiederholungscharakter des begangenen Verstoßes Rechnung zu tragen.

In seinem Gutachten Nr. 67.078/3 vom 8. April 2020 hat der Staatsrat eine Bemerkung (Punkt 6) in Bezug auf die Möglichkeit vorgebracht, dass die Verwaltung oder das Gericht mildernde Umstände berücksichtigen könnte, um den relativ hohen Betrag der Geldbuße herabzusetzen - zum Beispiel im Falle einer spontanen Berichtigung einer fehlerhaften Angabe in der Meldung - und so die Verhältnismäßigkeit der Sanktion zu gewährleisten. Der Staatsrat verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, insbesondere auf den Entscheid Nr. 8/2019 vom 23. Januar 2019.

Der Verfassungsgerichtshof betont nämlich, dass, wenn einem Täter entweder eine strafrechtliche oder eine administrative Geldbuße mit strafrechtlichem Charakter auferlegt werden kann, grundsätzlich immer ein Parallelismus zwischen den Maßnahmen zur Individualisierung der Sanktion bestehen muss: Wenn das Gericht für die gleichen Taten eine geringere strafrechtliche Geldbuße als das gesetzliche Mindestmaß bei Vorliegen mildernder Umstände auferlegen kann, muss das Gericht in einem Zivilverfahren, bei dem die Beschwerde gegen eine Entscheidung zur Auferlegung einer Verwaltungssanktion anhängig ist, grundsätzlich über die gleiche Möglichkeit verfügen.

Es ist daher nicht zu bestreiten, dass ein Gericht, das mit einer Beschwerde gegen eine von der Steuerverwaltung auferlegte Verwaltungssanktion in Ausführung der in diesem Entwurf eines Königlichen Erlasses festgelegten Skala befasst wird, auf jeden Fall die Verhältnismäßigkeit der Höhe der Geldbuße überprüfen und falls nötig Rechtfertigungsgründe und mildernde Umstände berücksichtigen könnte.

Um jedoch die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes zu gewährleisten und eine Herabsetzung der in den vom König bestimmten Skalen festgelegten Verwaltungssanktionen nach freiem Ermessen zu vermeiden, ist es ausgeschlossen, dass der sanktionierende Beamte die gleichen Befugnisse wie das Gericht hat. Dieser Beamte ist daher verpflichtet, die im vorliegenden Entwurf eines Königlichen Erlasses festgelegten Beträge der Geldbußen einzuhalten.

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,  
der ehrerbietige und getreue Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen  
A. DE CROO

**20. MAI 2020 — Königlicher Erlass zur Ausführung der Artikel 18, 31, 33 und 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 2019 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, des Artikels 445 § 4 Absatz 3, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2019 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen;

Aufgrund des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, des Artikels 289bis/12 Absatz 3, eingefügt durch das vorerwähnte Gesetz vom 20. Dezember 2019;

Aufgrund des Erbschaftssteuergesetzbuches, des Artikels 132 Absatz 3, wieder aufgenommen durch das vorerwähnte Gesetz vom 20. Dezember 2019;

Aufgrund des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, des Artikels 2062 Absatz 3, wieder aufgenommen durch das vorerwähnte Gesetz vom 20. Dezember 2019;

Aufgrund des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. Januar 1940 über die Ausführung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 31. März 1936 zur allgemeinen Regelung der Erbschaftsteuer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. März 1927 zur Ausführung des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 21. Februar 2020;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 11. März 2020;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 67.078/3 des Staatsrates vom 8. April 2020, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers der Finanzen, beauftragt mit der Bekämpfung der Steuerhinterziehung,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In den Königlichen Erlass zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird ein Artikel 229/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 229/6 - Die Skala der administrativen Geldbußen für die in Artikel 445 § 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Verstöße wird wie folgt festgelegt:

Art der Verstöße	Administrative Geldbuße
<b>A. Unvollständige Vorlage der Informationen:</b>	
1. Verstoß, der nicht in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wurde:	
- erster Verstoß:	1.250,00 EUR
- zweiter Verstoß:	2.500,00 EUR
- dritter Verstoß:	5.000,00 EUR
- vierter Verstoß:	10.000,00 EUR
- folgende Verstöße:	12.500,00 EUR
2. Verstoß, der in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wurde:	
- erster Verstoß:	2.500,00 EUR
- zweiter Verstoß:	5.000,00 EUR
- dritter Verstoß:	10.000,00 EUR
- vierter Verstoß:	20.000,00 EUR
- folgende Verstöße:	25.000,00 EUR
<b>B. Nichtvorlage oder verspätete Vorlage der Informationen:</b>	
1. Verstoß, der nicht in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wurde:	
- erster Verstoß:	5.000,00 EUR
- zweiter Verstoß:	12.500,00 EUR
- dritter Verstoß:	31.250,00 EUR
- folgende Verstöße:	50.000,00 EUR
2. Verstoß, der in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wurde:	
- erster Verstoß:	12.500,00 EUR
- zweiter Verstoß:	37.500,00 EUR
- folgende Verstöße:	100.000,00 EUR"

**Art. 2** - [Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Januar 1940 über die Ausführung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches]

**Art. 3** - [Abänderung des Königlichen Erlasses vom 31. März 1936 zur allgemeinen Regelung der Erbschaftssteuer]

**Art. 4 - 5** - [Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 3. März 1927 zur Ausführung des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern]

**Art. 6** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

**Art. 7** - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Mai 2020

## PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen, beauftragt mit der Bekämpfung der Steuerhinterziehung  
A. DE CROO

### SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C – 2021/32709]

26 JANVIER 2020. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 6 novembre 2010 relatif à la fixation des redevances liées à l'immatriculation de véhicules. — Traduction allemande. — Erratum

Au *Moniteur belge* n° 222 du 13 août 2021, page 84.241, dans le texte allemand, il y a lieu d'apporter la correction suivante :

La notion de "Schild" est à remplacer par la notion de "Kennzeichen".

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C – 2021/32709]

26 JANUARI 2020. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 6 november 2010 betreffende de vaststelling van de vergoedingen verbonden aan de inschrijving van voertuigen. — Duitse vertaling. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 222 van 13 augustus 2021, bladzijde 84.241, moet in de Duitse tekst de volgende correctie worden aangebracht :

Het begrip "Schild" is te vervangen door het begrip "Kennzeichen".

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C – 2021/32709]

26. JANUAR 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 6. November 2010 zur Festlegung der Gebühren für die Zulassung von Fahrzeugen — Deutsche Übersetzung — Erratum

Im *Belgischen Staatsblatt* Nr. 222 vom 13. August 2021, Seite 84.241, muss folgende Korrektur angebracht werden: Der Begriff "Schild" ist durch den Begriff "Kennzeichen" zu ersetzen.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL SECURITE SOCIALE

[C – 2021/22313]

16 JUIN 2021. — Arrêté ministériel modifiant la liste jointe à l'arrêté royal du 22 mai 2014 fixant les procédures, délais et conditions dans lesquelles l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités intervient dans le coût des produits radio-pharmaceutiques. — Erratum

Au *Moniteur belge* du 18 juin 2021 :  
A la page 63834

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST SOCIALE ZEKERHEID

[C – 2021/22313]

16 JUNI 2021. — Ministerieel besluit tot wijziging van de lijst gevoegd bij het koninklijk besluit van 22 mei 2014 tot vaststelling van de procedures, termijnen en voorwaarden waaronder de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen tegemoetkomt in de kosten van radiofarmaceutische producten. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* van 18 juni 2021 :  
op blz 63834, wordt